Anlage 7 (zu § 18 Absatz 10)		
– gehobener Dienst – Teilbeurteilung der Leistungen im Grundstudium bis zur Zwischenprüfung		
Bildungsstätte		
Teilbeurteilung	der Leistungen	
von Dienst- oder Amtsbezeichnung	Vor- und Zuname	
Finanzamt		
im Grund bis zur Zwisc		
Fach*)		Punktzahl der Leistungen
Abgabenordnung (ohne Vollstreckungs- und Steuerstrafre	cht)	
Bewertungsrecht und Vermögensbesteuerung		
Steuern vom Einkommen und Ertrag		
Umsatzsteuer		
Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen		
Privatrecht		
Öffentliches Recht		
Summe der Punktzahlen		
Durchschnittspunktzahl (§ 6 Absatz 3 StBAPO)		
Note (§ 6 Absatz 3 StBAPO)		
	Kenntnis genommen:	
Ort, Datum	Ort, Datum	
Leiter(in) der Bildungsstätte/des Fachbereichs	Vor- und Zuname der beurteilten Person	

 $^{^{\}star}$) Es werden nur Fächer berücksichtigt, für die der Studienplan mindestens 20 Stunden vorsieht.